

Gesetz über die kantonale Pensionskasse (Pensionskassengesetz, PKG)

vom

¹

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)²,

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name, Sitz

Die Pensionskasse des Kantons Nidwalden (Pensionskasse) ist eine selbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Stans.

Art. 2 Zweck, Aufgaben

¹Die Pensionskasse versichert die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der ihr unterstellten und angeschlossenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern gegen die wirtschaftlichen Folgen von Invalidität, Alter und Tod. Sie führt für ihre Mitglieder als registrierte Vorsorgeeinrichtung die obligatorische Versicherung nach dem BVG² durch.

²Sie kann gegen Entrichtung einer kostendeckenden Entschädigung Dienstleistungen für Dritte im Personalbereich erbringen.

Art. 3 Geltungsbereich

1. Kanton und selbständige Anstalten

¹Diesem Gesetz unterstehen der Kanton und seine selbständigen Anstalten als Arbeitgeberinnen beziehungsweise Arbeitgeber.

²Der Regierungsrat kann für bestimmte Personalkategorien den Anschluss bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung bewilligen.

³ Dieses Gesetz gilt für die Mitglieder des Regierungsrates. Hauptamtlich und nebenamtlich tätige Mitglieder von Behörden und Kommissionen können durch Beschluss des Regierungsrates diesem Gesetz unterstellt werden.

Art. 4 2. weitere Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

¹ Die Pensionskasse kann durch Vertrag den Anschluss folgender Körperschaften, Institutionen und Unternehmen regeln:

1. Politische Gemeinden, Schulgemeinden und Kirchgemeinden;
2. andere öffentlich-rechtliche Körperschaften;
3. gemeinnützige Institutionen, die einen Bezug zum Kanton haben;
4. privatrechtliche Unternehmen, an denen der Kanton oder die Gemeinden stimm- oder kapitalmässig beteiligt sind und die einen Bezug zum Kanton haben.

² Neue Anschlüsse sind nur zulässig, wenn der Eintritt der neu anzuschliessenden Arbeitgeberin oder des neu anzuschliessenden Arbeitgebers nicht zu einer Senkung des aktuellen Deckungsgrades für sämtliche Verpflichtungen der Pensionskasse Nidwalden führt.

Art. 5 Versicherte Personen

Die Pensionskasse regelt die Mitgliedschaft bei der Pensionskasse in einem Reglement; sie kann insbesondere einen bestimmten Jahreslohn als Eintrittsschwelle festlegen.

Art. 6 Versicherter Lohn, Jahreslohn, Koordinationsbetrag

¹ Der versicherte Lohn entspricht dem um den Koordinationsbetrag verminderten Jahreslohn und ist begrenzt:

1. für die Leistungen im Alter auf den zulässigen versicherbaren Maximallohn gemäss BVG²;
2. für die Leistungen bei Invalidität und im Todesfall auf die zehnfache maximale AHV-Altersrente.

² Die Pensionskasse regelt die Einzelheiten zu den anrechenbaren Lohnbestandteilen in einem Reglement.

³ Der Koordinationsbetrag entspricht 30 % des massgebenden Jahreslohnes, höchstens aber dem Koordinationsbetrag gemäss BVG².

II. ORGANISATION DER PENSIONS-KASSE

Art. 7 Organe

Organe der Pensionskasse sind:

1. der Verwaltungsrat;
2. die Geschäftsleitung;
3. die Revisionsstelle.

Art. 8 Verwaltungsrat

1. Zusammensetzung

¹ Der Verwaltungsrat der Pensionskasse besteht aus acht Mitgliedern, die je zur Hälfte die Arbeitgeberinnen beziehungsweise Arbeitgeber und die Arbeitnehmerinnen beziehungsweise Arbeitnehmer vertreten.

² Die Mitglieder müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.

Art. 9 2. Wahl

¹ Der Regierungsrat wählt die Arbeitgebervertretung. Er sorgt für eine angemessene Vertretung der selbständigen Anstalten und der durch Vertrag angeschlossenen Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber.

² Der Verwaltungsrat regelt die Durchführung der Wahl der Arbeitnehmervertretung. Er hat sicherzustellen, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Verwaltungsrat vertreten sind durch:

1. ein Mitglied für den Kanton;
2. ein Mitglied für die selbständigen Anstalten des Kantons; und
3. zwei Mitglieder für die durch Vertrag angeschlossenen Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber.

³ Die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder erfolgt auf die verfassungsmässige Amtsdauer.

Art. 10 3. Aufgaben

¹ Der Verwaltungsrat ist das oberste Organ der Pensionskasse. Er nimmt die Gesamtleitung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Pensionskasse sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Er legt die Organisation der Pensionskasse fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung.

² Er erlässt die erforderlichen Reglemente, insbesondere über:

1. die Organisation;
2. die Leistungen;
3. die Anlage des Vermögens; und
4. die Teilliquidation.

³Der Verwaltungsrat wählt die Geschäftsleitung, die Revisionsstelle und den Experten für die berufliche Vorsorge.

Art. 11 Geschäftsleitung

¹Die Geschäftsleitung ist das operative Führungsorgan der Pensionskasse.

²Sie ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht durch Gesetz oder Reglement einem anderen Organ zugewiesen sind.

Art. 12 Revisionsstelle

Die Zulassung und die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich nach dem BVG².

Art. 13 Landrat

Der Landrat nimmt vom jährlichen Geschäftsbericht der Pensionskasse nach der Prüfung durch die Aufsichtsbehörde Kenntnis.

III. FINANZIERUNG UND STAATSGARANTIE

Art. 14 Teilkapitalisierung **1. Grundsatz**

Die Finanzierung erfolgt nach dem System der Teilkapitalisierung.

Art. 15 2. Ausgangsdeckungsgrad

Der Ausgangsdeckungsgrad für sämtliche Verpflichtungen der Pensionskasse beträgt 80 %.

Art. 16 3. Zieldeckungsgrad

Der Zieldeckungsgrad für sämtliche Verpflichtungen der Pensionskasse beträgt 100 %.

Art. 17 4. Finanzierungsplan, Finanzierungsbeiträge

¹Die Pensionskasse erarbeitet einen Finanzierungsplan gemäss Art. 72a Abs. 1 BVG²; dieser hat insbesondere zu gewährleisten, dass der Zieldeckungsgrad binnen 38 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erreicht werden kann.

²Im Finanzierungsplan sind die Finanzierungsbeiträge zur Erreichung des Zieldeckungsgrades festzulegen; diese sind durch die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zu leisten.

³Der Finanzierungsplan unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates.

⁴Er ist wenigstens alle fünf Jahre zu überprüfen und anzupassen.

Art. 18 5. Staatsgarantie, Rückerstattung

¹Der Kanton garantiert die Deckung für die Leistungen der Pensionskasse, soweit das BVG² dies im System der Teilkapitalisierung vorschreibt.

²Löst eine Arbeitgeberin oder ein Arbeitgeber den Anschlussvertrag auf, hat sie oder er dem Kanton die von diesem gestützt auf Abs. 1 garantierte Deckung zurückzuerstatten.

**Art. 19 Wiederkehrende Beiträge
1. Grundsätze**

¹Die wiederkehrenden Spar- und Teuerungsbeiträge der aktiven versicherten Personen sowie der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber betragen in Prozenten des versicherten Lohnes gemäss Art. 6 Abs. 1 Ziff. 1:

BVG-Alter	Arbeitnehmerin / Arbeitnehmer			Arbeitgeberin / Arbeitgeber		
	Spar-beiträge	Teuerungs-beiträge	Total	Spar-beiträge	Teuerungs-beiträge	Total
17-24						
25-29	5.0 %	0.5 %	5.5 %	5.0 %	0.5 %	5.5 %
30-34	6.0 %	0.5 %	6.5 %	6.0 %	0.5 %	6.5 %
35-39	7.0 %	0.5 %	7.5 %	7.0 %	0.5 %	7.5 %
40-44	8.0 %	0.5 %	8.5 %	8.0 %	0.5 %	8.5 %
45-49	9.5 %	0.5 %	10.0 %	9.5 %	0.5 %	10.0 %
50-54	11.0 %	0.5 %	11.5 %	11.0 %	0.5 %	11.5 %
55-59	12.0 %	0.5 %	12.5 %	12.0 %	0.5 %	12.5 %
60-65	12.0 %	0.5 %	12.5 %	12.0 %	0.5 %	12.5 %

²Die Pensionskasse regelt, inwieweit bei Fortsetzung der Erwerbstätigkeit nach dem ordentlichen Rentenalter wiederkehrende Sparbeiträge zu leisten sind.

³Die wiederkehrenden Risikobeiträge der aktiven versicherten Personen sowie der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber betragen je 1 % des versicherten Lohnes gemäss Art. 6 Abs. 1 Ziff. 2.

⁴Das BVG-Alter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr der versicherten Person.

Art. 20 2. besondere Sparpläne

¹Jede Arbeitgeberin und jeder Arbeitgeber kann in besonderen Sparplänen je Alterskategorie erhöhte Sparbeiträge von insgesamt höchstens 5 % des versicherten Lohnes vorsehen; die Mehrbeiträge sind wenigstens zur Hälfte und höchstens zu zwei Dritteln durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber zu leisten.

²Diese Sparpläne können auch nur für einzelne Arbeitnehmerkategorien bestimmt sein.

Art. 21 3. Verwendung

¹Mit den Sparbeiträgen wird das Sparguthaben der versicherten Personen geäufnet.

²Die Risikobeiträge werden verwendet für die Finanzierung:

1. des Sterbe-, Invaliditäts- und Langleberisikos;
2. der Beiträge an den Sicherheitsfonds;
3. der Verwaltungs- und übrigen Kosten.

³Die Teuerungsbeiträge werden in einen Fonds eingelegt. Dieser Fonds dient zur Finanzierung der teuerungsbedingten Rentenanpassungen; er ist gesondert auszuweisen und mit dem gleichen Zinssatz wie die Sparguthaben zu verzinsen.

⁴Bei Austritt aus der Pensionskasse besteht kein Anspruch auf die Risiko- und die Teuerungsbeiträge.

Art. 22 4. Anpassung

¹Die Pensionskasse ist ermächtigt, die Prozentsätze der Sparbeiträge gemäss Art. 19 Abs. 1 jeder Alterskategorie um höchstens je 10 % des ursprünglichen Prozentsatzes zu erhöhen, wenn die Beiträge mittelfristig nicht ausreichen, zusammen mit der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in

angemessener Weise beim Eintreten des Vorsorgefalles zu gewährleisten.

²Die Pensionskasse ist ermächtigt, den Prozentsatz für wiederkehrende Risikobeiträge gemäss Art. 19 Abs. 2 um höchstens:

1. je 1 Prozentpunkt zu erhöhen, wenn die Beiträge mittelfristig nicht ausreichen, um das Sterbe-, Invaliditäts- und Langleberisiko zu tragen;
2. je im selben Umfang zu senken.

³Die Pensionskasse ist ermächtigt, die wiederkehrenden Teuerungsbeiträge gemäss Art. 19 Abs. 1 um höchstens je 0.5 Prozentpunkte zu erhöhen, wenn die Beiträge mittelfristig für die Teuerungsanpassung nicht ausreichen.

⁴Die Anpassung der Beiträge hat für die betroffenen aktiven versicherten Personen sowie die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber je im gleichen Umfang zu erfolgen. Sie ist auf Beginn des Kalenderjahres vorzunehmen.

Art. 23 Massnahmen bei Nichterreichen des Finanzierungsplans 1. Teuerungsbeiträge

¹Werden die Vorgaben des Finanzierungsplans, insbesondere die darin vorgegebenen Deckungsgrade, nicht erreicht, entfällt die Gewährung neuer Teuerungsanpassungen im Folgejahr.

²Die Teuerungsbeiträge fliessen nicht in den Teuerungsfonds, sondern werden zur Tilgung des Fehlbetrags verwendet.

³Die Teuerungsbeiträge entsprechen dem Ansatz gemäss Art. 19 Abs. 1. Eine Erhöhung ist ausgeschlossen.

Art. 24 2. Sanierungsplan

¹Werden die Vorgaben des Finanzierungsplans nicht erreicht, beschliesst die Pensionskasse einen Sanierungsplan für die Folgejahre.

²Der Sanierungsplan ist befristet und enthält insbesondere folgende Massnahmen:

1. Minderverzinsung der Sparguthaben der aktiven und invaliden versicherten Personen mit einem Zinssatz unterhalb des BVG-Mindestzinssatzes. Der Zinssatz zur Verzinsung der Sparguthaben beträgt wenigstens 0 %; und

2. Sanierungsbeiträge der beitragspflichtigen aktiven Versicherten mit BVG-Alter über 24 Jahren sowie den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern.

³ Die Minderverzinsung und die Sanierungsbeiträge sind innerhalb folgender Rahmenbedingungen zu beschliessen:

	Arbeitnehmerin / Arbeitnehmer		Arbeitgeberin / Arbeitgeber
Zurückbleiben hinter dem Finanzierungsplan in %	Minderverzinsung in %	Sanierungsbeiträge in % des versicherten Lohnes gemäss Art. 6 Abs. 1 Ziff. 1	Sanierungsbeiträge in % des versicherten Lohnes gemäss Art. 6 Abs. 1 Ziff. 1
mehr als 20	1.00	2.0 – 4.5	5.0 – 7.0
15.0 – 19.9	0.75 – 1.00	1.5 – 3.5	3.5 – 5.5
10.0 – 14.9	0.50 – 0.75	1.0 – 2.5	2.5 – 4.0
5.0 – 9.9	0.25 – 0.50	0.5 – 2.0	1.5 – 2.5
0 – 4.9	0.00 – 0.25	0.0 – 1.0	0.0 – 1.5

¹ Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben zusammen an die Massnahmen zur Sanierung insgesamt 50 % beizutragen.

IV. VERSICHERUNGSLEISTUNGEN

Art. 25 Grundsatz

¹ Die Pensionskasse legt die Bestimmungen über die Leistungen in einem Reglement fest.

² Für die Altersleistungen gilt das Beitragsprimat. Für die Invalidenleistungen gilt das Leistungsprimat.

³ Die Pensionskasse ist bestrebt, zusammen mit der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung ausreichende Versicherungsleistungen zur Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise auszubezahlen.

Art. 26 Rücktrittsalter

¹ Das ordentliche Rücktrittsalter beträgt 65 Jahre.

² Eine vorzeitige Pensionierung oder eine aufgeschobene Pensionierung ist möglich.

V. AUFLÖSUNG VON ANSCHLUSSVERTRÄGEN

Art. 27 Kündigung

¹Der Anschluss an die Pensionskasse kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres aufgelöst werden.

²In der Pensionskasse verbleiben die dem Anschluss zugeordneten:

1. Rentenbezügerinnen und -bezüger;
2. Personen, bei denen die Invalidität nach der Auflösung des Anschlussvertrages und die Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat, vor der Auflösung des Anschlussvertrages eingetreten sind.

Art. 28 Ausfinanzierung

¹Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat das im Zeitpunkt der Auflösung fehlende Vorsorgekapital der zurückgelassenen Rentenbezügerinnen und -bezüger inklusive technischer Rückstellungen auszufinanzieren. Das vorhandene Vorsorgekapital inklusive technischer Rückstellungen wird gestützt auf einen Zinssatz berechnet, der:

1. dem um 0.5 Prozentpunkte reduzierten Satz der zehnjährigen Bundesobligation entspricht. Der Zinssatz beträgt wenigstens 0 %; oder
2. dem um 0.5 Prozentpunkte reduzierten, technischen Zinssatz entspricht, wenn der technische Zinssatz den Satz der zehnjährigen Bundesobligation unterschreitet.

²Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat:

1. noch nicht beglichene Verpflichtungen zu erfüllen;
2. den Barwert der in den nächsten 15 Jahren entgangenen Teuerungsbeiträge von jährlich 1.0 % des versicherten Lohnes gemäss Art. 6 Abs. 1 Ziff. 1 der aktiven Versicherten auszufinanzieren;
3. im Falle einer Unterdeckung im Zeitpunkt der Auflösung, die fehlenden Sparguthaben ohne technische Rückstellungen auszufinanzieren.

VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 29 Übergangsbestimmungen

1. Grundsatz

¹Die neuen Bestimmungen gelten auch für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes versicherten Personen sowie die Rentenbezügerinnen und -bezüger.

²In denjenigen Bereichen, in denen die Pensionskasse gemäss diesem Gesetz zuständig ist, erlässt sie die Übergangsbestimmungen in einem Reglement.

Art. 30 2. Verwaltungsrat

¹Die erste Amtsdauer des Verwaltungsrates der Pensionskasse beginnt am 1. Juli 2014.

²Die Pensionskassenkommission gemäss Art. 56 des Gesetzes vom 25. Juni 2008 über die kantonale Pensionskasse (Pensionskassengesetz, PKG)³ übernimmt bis zum Beginn der Amtsdauer des Verwaltungsrates dessen Aufgaben.

Art. 31 3. Wertschwankungsreserven

Der Betrag, der aus der Differenz zwischen dem Ausgangsdeckungsgrad und dem Deckungsgrad für sämtliche Verpflichtungen am 1. Januar 2012 resultiert, ist am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes den Wertschwankungsreserven zuzuweisen.

Art. 32 4. Wegfall der Staatsgarantie

¹Die Staatsgarantie gemäss Art. 18 entfällt dauernd, sobald die Pensionskasse per 31. Dezember eines Kalenderjahres die Anforderungen der Vollkapitalisierung erfüllt und genügend Wertschwankungsreserven besitzt.

²Die Wertschwankungsreserven sind genügend im Sinne von Abs. 1, wenn sie 15 % der Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen der Pensionskasse entsprechen.

Art. 33 4. Teuerungszulagen

¹Für Renten, die vor dem 1. Januar 1990 erstmals fällig geworden sind, kann der Landrat über die Ausrichtung von Teuerungszulagen zu-

lasten der ehemaligen Arbeitgeberinnen beziehungsweise Arbeitgeber Beschluss fassen.

² Diese Beschlüsse sind für alle ehemaligen Arbeitgeberinnen beziehungsweise Arbeitgeber verbindlich, deren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Pensionskasse angeschlossen sind.

Art. 34 Änderung des Entschädigungsgesetzes

Das Gesetz vom 17. Dezember 2008 über die Entschädigung der Behörden (Entschädigungsgesetz)⁵ wird wie folgt geändert:

Art. 16 Abs. 1 2. bei Unfall

¹ Bei Berufsunfällen haben die Mitglieder des Regierungsrates Anspruch auf das volle Gehalt bis zur Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit oder bis zum Bezug von Altersleistungen gemäss der Pensionskassengesetzgebung⁴ sowie auf die Bezahlung der Heilungskosten im Rahmen der Versicherungsbedingungen.

² Bei Nichtberufsunfällen haben die Mitglieder des Regierungsrates Anspruch auf die Bezahlung der Heilungskosten sowie auf das volle Gehalt für die Dauer der ersten sechs Monate, während sich für die folgende Zeit der Gehaltsanspruch auf den Betrag der Versicherungsleistung vermindert.

³ Die Versicherungsleistung während der vollen Gehaltszahlung fällt dem Kanton zu.

Art. 21 Abs. 2 Grundsatz

¹ Ehemalige Mitglieder des Regierungsrates erhalten ab Beginn des Monats nach Vollendung des 60. Altersjahres eine Übergangsrente; diese Übergangsrente wird, bezogen auf das zuletzt entrichtete Bruttogehalt zuzüglich der teuerungsbedingten Anpassung des höchsten Lohnbandes gemäss der Entlöhnungsverordnung 2, ohne Anrechnung der Präsidialzulagen, wie folgt abgestuft:

1. bis zu 4 vollen Amtsjahren: 21 %;
2. je weiteres volles Amtsjahr: 3 %, höchstens jedoch 45 %.

² Die vorstehenden Renten entsprechen einem Umwandlungssatz von 7.2 Prozent. Bei der Festsetzung der Rente werden die aktuell gültigen Umwandlungssätze der Pensionskasse des Kantons Nidwalden für die Berechnung herangezogen.

³ Die Kürzung der Übergangsrente richtet sich sinngemäss nach Art. 20.

⁴ Die Übergangsrente wird bis zum Anspruchsbeginn auf Alters- oder Hinterlassenenleistungen entrichtet; sie wird während des Bezuges einer Gehaltsfortzahlung oder Abgangsentschädigung aufgeschoben.

Art. 35 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 25. Juni 2008 über die kantonale Pensionskasse (Pensionskassengesetz, PKG)³ wird aufgehoben.

Art. 36 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.
- ² Es tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

¹ A 2013,

² SR 831.40

³ A 2008, 1369, 1651, 1845

⁴ NG 165.2 (einschliesslich der Reglemente des Verwaltungsrates)

⁵ NG 161.3